

# Vorsorgestiftung des VSV

## Weitergehende Vorsorge

### 1 Ausgangslage

Das umfassende Planangebot der Weitergehenden Vorsorge ermöglicht die flexible Bedarfsabdeckung ausserhalb der gesetzlichen Mindestvorschriften, welche im Rahmen der BVG-Vorsorge (vgl. entsprechendes Informationsblatt) erfüllt werden.

Die Vorsorgepläne sind so gestaltet, dass adäquate Schwerpunkte (Alterssparen und/oder Todesfall- und/oder Invaliditätsschutz) gebildet werden können:

- Pläne mit Alterskapital und Variation des Risikoschutzes Tod/Invalidität | Sparplan 1 bis Sparplan 4
- Pläne mit differenziertem Risikoschutz Tod/Invalidität | Risikoplan 1 bis Risikoplan 4

### 2 Versicherte Personen

Freiwillig versichert werden können Arbeitnehmer sowie - zu gleichen Bedingungen - Selbständigerwerbende (mit/ohne Arbeitnehmer).

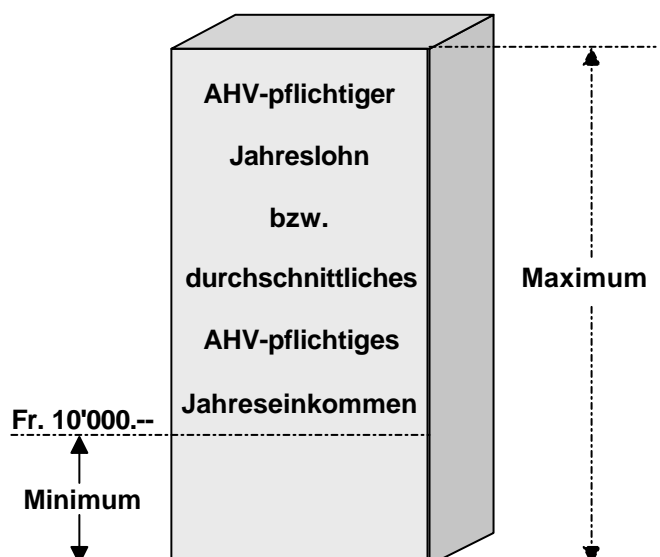
Kreis der zu versichernden Personen und Planzuordnung werden im Anhang zur Anschlussvereinbarung festgehalten.

### 3 Versicherter Lohn

Grundlage für die Berechnung der Vorsorgeleistungen sowie für die Beitragsfestsetzung ist der versicherte Lohn

- im Minimum Fr. 10'000.--
- im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn bzw. das durchschnittliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

Es ist also möglich, nur bestimmte Lohn- bzw. Einkommensteile zu versichern, beispielsweise die Differenz zwischen dem effektiven Verdienst und dem in der BVG-Vorsorge bereits versicherten Lohn.



## 4 Vorsorgeleistungen

### Im Alter

Alterskapital	<i>Die Höhe des Alterskapitals ist abhängig</i> <ul style="list-style-type: none"><li>- vom Beitrittsalter</li><li>- von der Höhe des versicherten Lohnes</li><li>- vom Zinssatz, welcher vom Bundesrat vorgeschrieben wird</li><li>- von allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und weiteren Einmaleinlagen</li><li>- vom gewählten Vorsorgeplan</li></ul>
---------------	---

---

### Bei Invalidität

Invalidenrente	<i>in Höhe von 40 % des versicherten Lohnes, Wartefrist: 12 Monate</i>
Invaliden-Kinderrente	<i>in Höhe von 8 % des versicherten Lohnes pro anspruchsberechtigtes Kind, Wartefrist: 12 Monate</i>
Befreiung von der Beitragszahlung	<i>nach 3-monatiger Dauer der Invalidität</i>

---

### Im Todesfall

Todesfallkapital	<i>Das Todesfallkapital setzt sich zusammen aus</i> <ul style="list-style-type: none"><li>- dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben</li><li>- und einem (zusätzlichen) Todesfallkapital</li></ul> <p><i>Bis Alter 45 (Männer) bzw. 42 (Frauen) beträgt das (zusätzliche) Todesfallkapital 300 % des versicherten Lohnes, anschliessend erfolgt eine jährliche Reduktion in der Höhe von 15 % des versicherten Lohnes.</i></p>
Waisenrente	<i>in Höhe von 8 % des versicherten Lohnes pro anspruchsberechtigtes Kind</i>

## 5 Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind in Raten vierteljährlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar. Die Durchführungsstelle stellt entsprechend Rechnung.

**Männer/Frauen**

---

**Die Befreiung von der Beitragszahlung sowie die Auszahlung des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens werden ursachenunabhängig gewährt. Bezüglich der übrigen Leistungen bei Invalidität und im Todesfall infolge Krankheit sind die nebenstehenden Hinweise zu beachten:**

**Sparpläne**

**Risikopläne**

S1	S2	S3	S4	R1	R2	R3	R4
*	*	*		*	*	*	
*				*			
*	*		*	*	*		*
*				*			
20 %	20 %	20 %	20 %	2,3 %	2,1 %	1,5 %	0,8 %

\* Auf Wunsch können diese Leistungen auch mit Unfalldeckung versichert werden, dabei gilt

- Sparpläne: unveränderte jährliche Beiträge, geringfügige Reduktion des Sparanteils
- Risikopläne: geringfügiger Beitragszuschlag

## 6 Weitere Vorteile

Der jährliche Beitrag ist je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufzubringen. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist möglich. Der Arbeitgeberanteil gilt als Geschäftsaufwand.

Die Beiträge im Rahmen der Weitergehenden Vorsorge sind grundsätzlich vollumfänglich steuerlich abzugsfähig; das steuerbare Einkommen wird somit im Bereich der höchsten Belastungsstufe reduziert.

Das vorhandene Altersguthaben bzw. dessen Bildung unterliegen nicht der Vermögens- bzw. Einkommenssteuer. Die Besteuerung erfolgt erst bei Auszahlung des Alterskapitals, in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen zum vorteilhaften Rentensatz (kantonale Unterschiede).

Der Selbständigerwerbende kann zudem mindestens die Hälfte der persönlichen Beiträge als Geschäftsaufwand erfassen (der Rest ist in der privaten Steuerdeklaration abzugsfähig), was zu einer Reduktion der AHV-Beiträge führt.

## 7 Durchführungsstelle

Für alle Fragen in Zusammenhang mit der Vorsorgestiftung des VSV wenden Sie sich bitte an:

VORSORGESTIFTUNG DES VSV  
Durchführungsstelle  
Postfach 300  
**8401 Winterthur**

Tel. 052/261 34 14

Zur Verfügung stehende Fachspezialisten sind jederzeit bereit, für interessierte Mitglieder kostenlos Vorschläge für eine optimale Vorsorgekonzeption auszuarbeiten.